

PRESSEMITTEILUNG

Bremen, 8.4.2016

Internet

<http://www.staatsgerichtshof.bremen.de>

Az: St 1/16; St 2/16; St 3/16

Ablehnung eines Mitglieds des Staatsgerichtshofs wegen Besorgnis der Befangenheit in einer Wahlprüfungssache

Der StGH hat am 5. April 2016 beschlossen, dass über drei Wahlprüfungsbeschwerden, die die Gültigkeit der Wahl zur 19. Bremischen Bürgerschaft vom 10. Mai 2015 betreffen, wegen Besorgnis der Befangenheit ohne Mitwirkung von Richter Grotheer zu entscheiden ist.

Maßstab hierfür ist nicht, ob ein Richter tatsächlich "parteilich" oder "befangen" ist, sondern ob ein Verfahrensbeteiligter bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass hat, an der Unvoreingenommenheit des Richters zu zweifeln. Zwar ist grundsätzlich davon auszugehen, dass Richter eines Verfassungsgerichts über die innere Unabhängigkeit und Distanz verfügen, die sie befähigen, in Unvoreingenommenheit und Objektivität zu entscheiden. Bei der Besorgnis der Befangenheit geht es aber auch darum, den bösen Schein einer möglicherweise fehlenden Unvoreingenommenheit zu vermeiden.

Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

1. Die beim Staatsgerichtshof anhängigen Wahlprüfungsbeschwerden richten sich gegen die Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts vom 21.12.2015. Dieses hatte auf Einsprüche des Landesverbandes Bremen der AfD und eines Listenkandidaten der AfD in der Besetzung mit dem Präsidenten und dem Vizepräsident des Verwaltungsgerichts sowie fünf Abgeordneten der Bremischen Bürgerschaft als ehrenamtliche Richter, darunter die Ehefrau des Richters Grotheer, entschieden, dass die Wahlergebnisse für die Wahl zur Bremischen Bürgerschaft vom 10. Mai 2015 für den Wahlbezirk Bremerhaven zu berichtigen sind. Das Wahlprüfungsgericht hatte im Rahmen einer Beweisaufnah-

Verantwortlich:

RiOVG Friedemann Traub Am Wall 198 28195 Bremen Telefon: 0421-361 10535 Fax: 0421-361 4172

Vertreter: RiOVG Dr. Sebastian Baer, Am Wall 198 28195 Bremen Telefon: 0421-361 2724 Fax: 0421-361 4172

me die Stimmzettel, die von den Einspruchsführern als fehlerhaft bewertet beanstandet worden waren, überprüft und entschieden, dass die Wahlergebnisse zu korrigieren sind. Als Folge der Korrektur des Wahlergebnisses hat das Wahlprüfungsgericht festgestellt, dass die Abgeordnete der Bremischen Bürgerschaft Petra Jäschke ihren Sitz in der Bremischen Bürgerschaft verliert. Gegen die Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts haben die Abgeordnete Jäschke, der Landeswahlleiter und die Landesorganisation Bremen der SPD Beschwerde zum Staatsgerichtshof eingelegt, mit der sie eine Nachzählung des Wahlergebnisses im gesamten Wahlbezirk Bremerhaven erreichen wollen.

Richter Grotheer hat zu den Verfahren angezeigt, dass er Mitglied der SPD ist und als eines von 17 Mitgliedern dem Vorstand der Landesorganisation Bremen angehört. An dem Beschluss, gegen die Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts den Staatsgerichtshof anzurufen, habe er krankheitsbedingt nicht mitgewirkt. Die Einspruchsführer, der Landesverband Bremen der AfD und der Listenkandidat der AfD, haben unter Bezugnahme auf diese Erklärung Richter Grotheer wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt.

2. Der Staatsgerichtshof hat in der Besetzung ohne Richter Grotheer entschieden, dass dieser wegen der Besorgnis der Befangenheit an der Entscheidung über die Wahlprüfungsbeschwerden nicht mitwirken darf.

In seinem Beschluss vom 5. April 2016 legt der Staatsgerichtshof zunächst dar, dass der Richter nicht bereits kraft Gesetzes von der Ausübung seines Richteramtes ausgeschlossen ist, da er als Mitglied des Landesvorstandes der Landesorganisation Bremen der SPD zwar Teil eines vertretungsberechtigten Organs, aber nicht Beteiligter im Sinne der Verfahrensvorschriften (§ 12 Abs. 1 StGHG iVm § 18 Abs. 1 Nr. 1 BVerfGG) ist. Seine Ehefrau ist in ihrer Funktion als ehrenamtliche Richterin ebenfalls nicht Beteiligte, so dass Richter Grotheer auch nicht als Ehegatte einer Beteiligten von der Mitwirkung ausgeschlossen ist.

Richter Grotheer ist auch nicht von der Mitwirkung ausgeschlossen, weil er von Amts oder Berufs wegen in derselben Sache tätig gewesen ist (§ 12 Abs. 1 StGHG iVm § 18 Abs. 1 Nr. 2 BVerfGG), denn dabei muss es sich um das konkrete Verfahren oder das ihm unmittelbar vorausgegangene Verfahren handeln. Die Mitwirkung seiner Ehefrau im Wahlprüfungsgericht ist insoweit unbeachtlich, weil die vorherige Befassung sich nicht auf Ehepartner erstreckt.

3. Die von Richter Grotheer angezeigten und von den Einspruchsführern mitgeteilten Umstände könnten den Einspruchsführern allerdings nachvollziehbar Anlass geben, an der Unvoreingenommenheit von Richter Grotheer zu zweifeln (§ 12 Abs. 1 StGHG iVm § 19 BVerfGG). Zwar könne die Besorgnis der Befangenheit nicht aus den allgemeinen Gründen hergeleitet werden, die wie die SPD-Mitgliedschaft des Richters Grotheer nach der ausdrücklichen Regelung des § 12 Abs. 1 StGHG iVm § 18 Abs. 2 und 3 BVerfGG einen Ausschluss von der Ausübung des Richteramts nicht

rechtfertigen. Damit die Besorgnis der Befangenheit begründet erscheine, müsse stets etwas Zusätzliches gegeben sein, das über die in den Vorschriften genannten Umstände hinausgehe.

Der vorliegende Sachverhalt sei durch Umstände gekennzeichnet, die jeweils isoliert betrachtet nicht zur Besorgnis der Befangenheit von Richter Grotheer führten. In einer Gesamtbetrachtung könnten diese aus der Sicht der Einspruchsführer, auf die es allein ankomme, jedoch Anlass geben, an der Unvoreingenommenheit zu zweifeln. So führe die Mitwirkung der Ehefrau von Richter Grotheer als ehrenamtliche Richterin im Wahlprüfungsgericht nicht bereits zur Besorgnis der Befangenheit und sei grundsätzlich unbeachtlich. Hinzu komme allerdings, dass Richter Grotheer nicht nur Mitglied der SPD, sondern Mitglied des Landesvorstandes der am Verfahren beteiligten Landesorganisation Bremen der SPD sei. Daraus ergebe sich eine besondere Nähebeziehung zum Verfahrensgegenstand und ein damit einhergehendes Sonderinteresse, das sich im Verfahren fortsetze. In einer Gesamtbetrachtung der vorgenannten Umstände folge die Besorgnis der Befangenheit aus ihrer summarischen Wirkung.

Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

Für Richter Grotheer wird dessen gewählter Stellvertreter Herr Dr. Schromek, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht, für die vorliegenden Verfahren in den Staatsgerichtshof einrücken.